Satzung

über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Eichelhardt vom 17. Mai 2005

geändert mit Änderungssatzung vom 26.02.2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gem0) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ I Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (I) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) leichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 08.01.2002 außer Kraft.

Eichelhardt, 17. Mai 2005 Ortsgemeinde Eichelhardt

Friedhelm Höller Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Eichelhardt vom 17. Mai 2005

I. 1. 2.	Reihengrabstätten Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. I	220 € 150 €
II. 1. 1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I erhoben.	380 € 20 €
111.1.2.3.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I erhoben.	200 € I5 €
	Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten etzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes einer Leiche	150 €

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Einfassung der Gräber

I.	Reihengrabstätte	250 €
2.	Wahlgrab je Grabstelle	250 €
3.	Urnengrabstätte	200 €

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle I 00 €

IX. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten

Zuschlag für die Pflege eines anonymen Urnenreihengrab	
oder eines Rasenurnenreihengrabes von jährlich	10€
Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich	20 €

X. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.